

INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE
DER UNIVERSITÄT WIENAbteilung für Angewandte Psychologie
Leiter Prof. Dr. P. INNERHOFER1010 WIEN, DR. KARL LUEGER-RING 1
Telephon 43 00 / 27 35

Dr. Kürer

GESETZGEGEN

GP GE/10 83

1. FEB. 1984

Vorfall 1984-02-02 former

Wien, 1984 01 30

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Präsidium des Nationalrates

Betr.: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen
Beantwortung Ihres Schreibens v. 25.11.1983
GZ 234.000/130-8/83

Die Möglichkeit Personen ohne Maturazeugnis den Zugang zur Universität als ordentliche Hörer zu ermöglichen, finde ich gut. ("Tatsächlich dient die Berufsreifeprüfung längst auch der Kompensation von schulischen Bildungschancen, die im jugendlichen Alter aus subjektiven Gründen versäumt wurden. Außerdem muß man in einer Zeit, die in vielen Berufen ständige Weiterbildung unabdingbar macht, zunehmend damit rechnen, daß Berufstätige, die es ablehnen würden, als "verhinderte Maturanten" angesehen zu werden, im Rahmen ihrer beruflichen Laufbahn, sei es zu deren kontinuierlicher Fortsetzung, sei es, um sich beruflich zu verändern, ein bestimmtes Universitätsstudium durchführen wollen.")

Fragwürdig finde ich, daß im neuen Gesetzesentwurf die beschränkte Teilnehmerzahl von § 4, Absatz 1 im alten Gesetz fallengelassen wird. Zwar ist die Obergrenze der Zulassungsquote in den vergangenen Jahren nie erreicht worden, verfolgt man jedoch die Zahlen in den Jahren 1977 bis 1983, so ist eine ansteigende Tendenz zu beobachten, die nach der Erleichterung, wie sie im neuen Gesetz konzipiert wurde, vermutlich noch zunehmen wird. Ich halte es daher für zweckmäßig im neuen Gesetz eine Obergrenze festzusetzen.

Zu § 5, Absatz 1, Zeile 4:

Was ist gemeint mit " eine eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außer-berufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung". Diese Bestimmung sollte präzisiert werden.

Zu § 5, Absatz 2:

Diesen Absatz halte ich nicht für sinnvoll, da er potentielle Kandidaten dazu verführen könnte, auf ein sinnvolles Gymnasialstudium zu verzichten, um stattdessen den wesentlich einfacheren Weg über die Berufsreifeprüfung zu suchen, da sie nur geringe zeitliche Einbußen in Kauf nehmen müßten.

Zu § 6, Absatz 1:

Hier gilt das selbe wie zu § 5, Absatz 2.

Zu § 8, Absatz 1, Zeile 2: Nach meiner bisherigen Erfahrung ist eine fachspezifische Prüfung um die Hochschulreife festzustellen problematisch. Lehrstoff zu prüfen, der Gegenstand des Studiums ist, kann wohl nicht Zweck der Prüfung sein. Was sollte dann in der Prüfung abgefragt werden ? Ich hielte es für sinnvoller stattdessen mit einer fachspezifischen Prüfung die Fähigkeit des Kandidaten zur Abfassung eines schriftlichen Berichtes (also eine Art Deutschprüfung abzuhalten) und seine Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken zu testen. Letzteres könnte durch durch Referieren einer vorgegebenen wissenschaftlichen Arbeit überprüft werden.

Zu § 10, Absatz 3:

Statt des Ausdruckes "einfache fachliche Texte" sollte nur "fachliche Texte" stehen, da nicht ohne weiteres objektiv feststellbar ist, was ein einfacher fachlicher Text und was ein nicht einfacher fachlicher Text ist.

(Univ. Prof. Dr. P. Innerhofer)